

Bekanntmachung der Gemeinde Dranske

über die Veröffentlichung des Entwurfes der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen bebauten Bereich im Zentrum der Ortslage Nonnevitz gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176) m.W.v. 07.07.2023

Der von der Gemeindevertretung Dranske gebilligte und zur Veröffentlichung bestimmte Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Entwurf der Begründung mit dem Umweltbericht, welche Aussagen treffen zu Auswirkungen des Schutzes Mensch und seine Gesundheit, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Landschaft, Luft und Klimaschutz werden in der Zeit vom

28.8.2023 bis zum 29.9.2023

gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 im Internet unter www.b-plan-services.de (Gemeinde Dranske/Beteiligungsverfahren) und unter bplan.geodaten-mv.de im Internet veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen im genannten Zeitraum im Amt Nord-Rügen, Zimmer 2.04., 2.06, oder 3.02 E.-Thälmann-Str. 37, 18551 Sagard

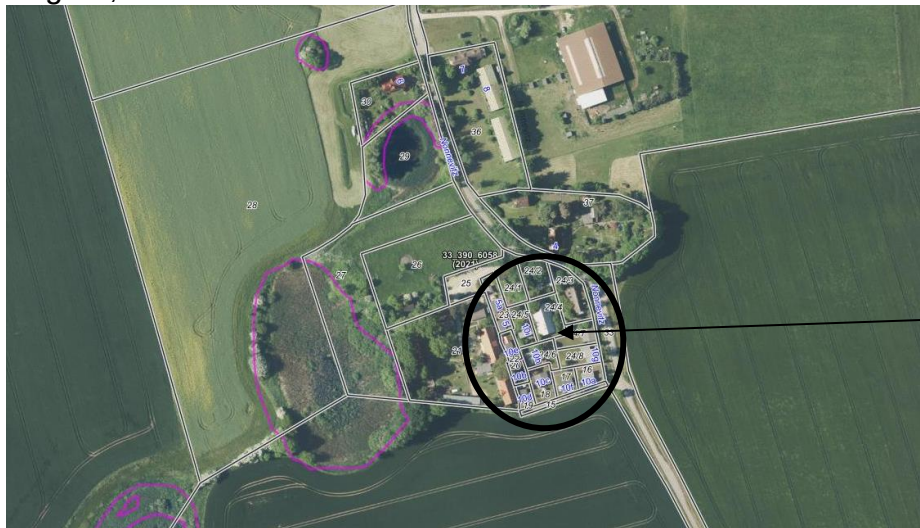
während folgender Zeiten zu Jedermanns Einsichtnahme aus:

Mo, Mi, Do von: 7.30 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 16.00 Uhr
Di von: 7.30 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 17.30 Uhr
Fr von: 7.30 bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Umweltbezogene Stellungnahmen liegen bislang im Verfahren nicht vor.

Während der Dauer der Veröffentlichung können von jedermann Anregungen und Hinweise zu der Planung vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sind auf elektronischem Weg zu übermitteln. Die Stellungnahmen sind abzugeben unter office@amt-nord-ruegen.de oder über den B-Planpool (www.b-plan-services.de). Bei Bedarf können die Stellungnahmen auch auf anderem Weg abgegeben oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB). Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Sagard, den 7.8.2023



Der Geltungsbereich ist im Luftbild hinweislich dargestellt.

im Auftrag
Riedel
Sachbearbeiterin Bauamt

Verfahrensvermerke:

eingestellt am: 10.08.2023 Unterschrift

bestätigt Amtsleiter:

Unterschrift/Siegel

bekannt gemacht im Internet unter bplan.geodaten-mv.de